



GEMEINDE GLOBASNITZ

A-9142 Globasnitz 111, Bezirk Völkermarkt, Kärnten e-mail: globasnitz@ktn.gde.at

NIEDERSCHRIFT

über die am 27.4.2022 in der Volksschule Globasnitz stattgefundene 6. Sitzung des Gemeinderates, die 1. im laufenden Jahr.

ANWESEND:

Bgm. Bernhard Sadvnik als Vorsitzender
Vizebgm. Peter Hutter, GV Christian Koren, GRin Tanja Nachbar, GR Mag.(FH) Hannes Guggenberger, GRin Veronika Stern, GR Jakob Greiner, GR Johann Bricman,
Vizebgm. Manfred Slanitz, GR Sandro Turk, GR Martin Britzmann, GRin Brigitta Slamanig, GR Christian Rutter
GR Simon Harrich, GR Harald Schierhuber
GR Florian Primosch, GRin. Mag.^a Milena Lipuš-Hartmann

Entschuldigt:

Vom Amt:

AL Opetnik Alois MBA, Finanzverwalter Albin Dlopst

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.25 Uhr

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister am 12.4.2022 einberufen. Die Sitzung ist gemäß § 36 (1) K-AGO öffentlich.

Verlauf der Sitzung

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden, stellt mit 15 Mitgliedern die Beschlussfähigkeit fest.

FRAGESTUNDE GEMÄSS § 46 AGO:

Wie aus der Tagesordnung ersichtlich ist, wurde die Fragestunde anberaumt. Diese wurde jedoch nicht abgehalten, da keine Anfragen gemäß § 46 K-AGO vorlagen.

Zu Punkt 3: Richtigstellungen der letzten Sitzungsniederschrift

Der Vorsitzende berichtet, dass die Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung vom 17.12.2021 allen Fraktionen rechtzeitig vorgelegt wurde. Als Protokollzeichner wurden die Gemeinderäte Mag.(FH) Hannes Guggenberger und Martin Birzmann bestellt. Von den Gemeinderatsmitgliedern wird keine Richtigstellung der letzten Niederschrift beantragt.

Punkt 4: Bestellung der Protokollzeichner

Als Protokollzeichner werden die Gemeinderäte Brigitta Slamanig und Harald Schierhuber bestellt.

Punkt 5: Bericht über die letzte Sitzung des Kontrollausschusses

GR Simon Harrich bringt einen Bericht über die letzte Sitzung des Kontrollausschusses vom 21.4.2022. Bei dieser Sitzung wurden die laufende Gebarung, die Buchungsbelege und der Kassenbestand für den Zeitraum vom 14.12.2021 bis einschließlich 20.4.2022 überprüft. Bei der Prüfung der Gebarung wurden keinerlei Mängel festgestellt. Ebenso erfolgt ein Bericht über die Prüfung und Durchsicht des Rechnungsabschlusses 2021. Der Rechnungsabschluss wies aus Sicht des Kontrollausschusses keine Mängel auf.

Der Bericht von der Kontrollausschusssitzung wird von den Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis genommen.

Punkt 6: Zweckänderung der Bedarfszuweisung „Regulierung Globasnitzbach, BA 04“

Vizebgm. Peter Hutter bringt als Berichterstatter des Gemeindevorstandes folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Beim Vorhaben „Asphaltierung nach Kanalbau BA 05“ ist eine Erweiterung des Finanzierungsplanes notwendig. Ein Teil der Erweiterung ist durch eine Zweckänderung der Bedarfszuweisung für das Vorhaben „Regulierung Globasnitzbach BA 04“ in Höhe von € 42.000,00 möglich.

Vom Gemeindevorstand wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge der Zweckänderung dieser Bedarfszuweisungsmittel zustimmen.

Der Vorsitzende bringt den Antrag des Gemeindevorstandes zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 7: Erweiterung des Finanzierungsplanes „Asphaltierung nach Kanalbau BA 05“

Gemeindevorstand Christian Koren bringt als Berichterstatter des Gemeindevorstandes folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Beim Vorhaben „Asphaltierung nach Kanalbau BA 05“ liegen nunmehr die Prognosen für die Asphaltierungsarbeiten vor. Auf Grund der längeren Bauzeit wurde von der Firma Swietelsky eine Preisgleitung (lt. Ausschreibung) in Höhe von € 55.200,00 angemeldet. Zusätzlich gab es eine kleine Erhöhung bei der Straßenbeleuchtung in Höhe von € 8.000,00 sowie ein Betrag von € 32.000,00 wurde sicherheitshalber als „Unvorhergesehenes“ bzw. als Regiearbeiten eingeplant. Für die Löschwasserversorgung ist ein Aufwand von € 15.600,00 notwendig, damit wird die Löschwasserversorgung auch abseits der Hauptleitung gewährleistet. Im Bereich der Hauptleitung ist die Marktgemeinde Eberndorf für das Löschwasser zuständig.

Die Asphaltierung des Reinwaldweges wurde von der Agrarabteilung des Landes auf das Jahr 2023 verlegt, weil heuer keine Fördermittel mehr zur Verfügung stehen. Die Finanzierung ist aber im Finanzierungsplan vorgesehen.

Vom Gemeindevorstand wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge folgende Erweiterung des Finanzierungsplanes „Asphaltierung nach Kanalbau BA 05“ beschließen:

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021	2022	2023
Baukosten	528.800	50.800	232.000	214.800	31.200
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung					
Sonderanlagen (Beleuchtung)	237.200	-	95.000	142.200	
Anschlusskosten					
Sonstige Mittelverwendungen					
Planungsleistungen					
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)	6.000	-	3.000	3.000	
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)					
Fahrzeug					
...					
...					
Summe:	772.000	50.800	330.000	360.000	31.200

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021	2022	2023
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**					
Zahlungsmittelreserve					
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung					
Bedarfszuweisungsmittel iR	189.200	-	52.200	91.000	46.000
Bedarfszuweisungsmittel iR (Zweckänderung)	42.000	-	-	42.000	
Bedarfszuweisungsmittel aR (KTP-Förderung)	166.000	31.300	134.700	-	
Sonstige Kapitaltransfers (Landesmittel - Agrar)	44.000	44.000	-	-	
Regionalfondsdarlehen	75.900	75.900	-	-	
Bundesmittel (Kommunalinvestitionsgesetz 2020)	166.200	-	166.200	-	
Landesmittel (2. Kärntner Gemeindeförderungspaket)	55.500	-	55.500	-	
Sonstige Einnahmen (Rückerstattung FA)	33.200	-	-	33.200	
...					
Summe:	772.000	151.200	408.600	166.200	46.000

Der Vorsitzende bringt den Antrag des Gemeindevorstandes zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig**Punkt 8: Berichtigung der Eröffnungsbilanz 2020**

Bgm. Bernhard Sadovnik bringt als Berichterstatter des Gemeindevorstandes folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Die Eröffnungsbilanz für das Jahr 2020 ist im Bereich der Investitionsförderungen zu berichtigen. Bei den Asphaltierungen nach Kanalbau wurden irrtümlich Bedarfszuweisungen eingesetzt obwohl dafür auch zum Teil Mittel aus dem Regionalfonds verwendet wurden. Die jährlichen Darlehenstilgungen beim Regionalfonds sind jedoch in 8 Jahresraten zu refundieren, weshalb eine Auflösung der Investition jährlich mit den erhaltenen Bedarfszuweisungsmitteln zu erfolgen hat.

Vom Gemeindevorstand wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge die Änderung der Eröffnungsbilanz 2020 wie vorgelegt beschließen.

Der Vorsitzende bringt den Antrag des Gemeindevorstandes zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig**Punkt 9: Rechnungsabschluss 2021**

Von FV Albin Dlopst wurde die Jahresrechnung 2021 erstellt und ist bereits aufsichtsbehördlich geprüft.

Im Wesentlichen liegen folgende Ergebnisse vor:

3. Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung:

3.1. Summe der Erträge und Aufwendungen:

Erträge:	4.580.955,41
Aufwendungen:	4.030.982,07
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	9.171,33
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	67.126,15

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA00): 492.018,52

3.2. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (voranschlagswirksam):

Einzahlungen:	4.500.130,34
Auszahlungen:	4.389.579,47

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5): 110.550,87

3.3. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (nicht voranschlagswirksam):

Einzahlungen:	2.749.853,07
Auszahlungen:	2.740.179,28

Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (SA6): 9.673,79

3.4. Veränderung an Liquiden Mitteln (SA7): 120.223,96

Anfangsbestand liquide Mittel	-91.011,32
Endbestand liquide Mittel	29.212,64
Zahlungsmittelreserven vom Endbestand liquider Mittel	41.233,31

Den Gemeinderatsmitgliedern werden die Erläuterungen zum Rechnungsabschluss 2021 zur Kenntnis gebracht.

Nach eingehender Diskussion und Wortmeldungen wird vom Vorsitzenden der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge den vorliegenden Rechnungsabschluss für das Jahr 2021 beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 10: Verein LAG Unterkärnten - Verlängerung der Mitgliedschaft

Gemeinderat Sandro Turk bringt als Berichterstatter des Ausschusses 3 folgenden Bericht an den Gemeinderat:

Die Gemeinde Globasnitz ist Mitglied beim Verein LAG Regionalkooperation Unterkärnten und hat über diesen Verein bereits Fördermittel für die Sanierung der Rosaliengrotte erhalten.

Über diesen Verein werden LEADER Förderungen koordiniert und für die gesamte Region unterstützt.

Für die kommende Förderperiode ab 2023 - 2027 ist es notwendig, dass die Gemeinde Globasnitz weiterhin Mitglied bei dieser Kooperation bleibt. Als Eigenmittelanteil ist ein Betrag von € 2,0 pro Einwohner jährlich zu entrichten.

Der Gemeinderat beschließt laut Gemeinderatsbeschluss vom 21.4.2022 die Verlängerung der Mitgliedschaft im Verein LAG Regionalkooperation Unterkärnten für die EU-Förderperiode 2023 - 2027 (Ausfinanzierung bis 2029 erforderlich!) vorbehaltlich einer

positiven Bewerbung um den LEADER Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils in der Höhe von € 2,- pro Einwohner und pro Jahr für das LAG-Management ab 1.1.2023 bis zum 31. Dezember 2029. Indexanpassungen des Mitgliedsbeitrags können in Anspruch genommen werden, die diesbezüglichen Beschlüsse fasst die Vollversammlung des Vereins Regionalkooperation Unterkärnten.

Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES.

Der Vorsitzende bringt den Antrag des Ausschusses 3 zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 11: Abtretung der Anteile an den Tourismusverband Geopark

Gemeinderat Mag.(FH) Hannes Guggenberger bringt als Berichterstatter des Ausschusses 3 folgenden Bericht an den Gemeinderat:

Die Generalversammlung der Tourismusregion Klopeiner See - Südkärnten GmbH folgt der Novellierung des Kärntner Tourismusgesetzes (K-TG) und der damit einhergehenden Verordnung, mit der Tourismusregionen in Kärnten eingerichtet werden. Die Generalversammlung der Tourismusregion genehmigte in ihrer letzten Generalversammlung am 28. Feber 2022 die Übertragung der Geschäftsanteile der Gemeinden an den eingerichteten Tourismusverband Geopark Karawanken.

Notar Dr. Schönlieb wird die entsprechenden Abtretungsvereinbarungen zwischen den Gemeinden und dem Tourismusverband Geopark Karawanken vorbereiten, es entstehen der Gemeinde keine Kosten.

Dazu sollte der Gemeinderat die Abtretung des Gesellschaftsanteiles von der Tourismusregion Klopeiner See - Südkärnten GmbH., in Höhe von € 360,00 an den neu errichteten Tourismusverband Geopark Karawanken beschließen.

Nach Beratung wird vom Ausschuss der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Am 28. Feber 2022 genehmigte die Generalversammlung der Tourismusregion Klopeiner See - Südkärnten GmbH (deren Gesellschafter die Tourismusverbände und Gemeinden des Bezirks Völkermarkt sind) die zu schließenden Abtretungsverträge, mit welchem die Gemeinde Globasnitz ihre Geschäftsanteile der Tourismusregion Klopeiner See - Südkärnten GmbH an den neu eingerichteten Tourismusverband Geopark Karawanken abtritt. Dieser tritt sodann an deren Stelle als Gesellschafter ein.

Die Gemeinde Globasnitz tritt ihre zur Gänze geleisteten Geschäftsanteile in Höhe von 360 EUR an der Tourismusregion Klopeiner See - Südkärnten GmbH an den neu eingerichteten Tourismusverband Geopark Karawanken ab und ermächtigt den Bürgermeister den Abtretungsvertrag mit dem Tourismusverband Geopark Karawanken zu unterzeichnen. Dieser Antrag folgt der Novellierung des Kärntner Tourismusgesetzes (K-TG) und die damit einhergehende Verordnung mit der Tourismusregionen in Kärnten eingerichtet werden.

Der Vorsitzende bringt den Antrag des Ausschusses 3 zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 12: Ölkesselfreie Gemeinde - Teilnahme am Projekt

Gemeinderat Mag.(FH) Hannes Guggenberger bringt als Berichterstatter des Ausschusses 3 folgenden Bericht an den Gemeinderat:

Die Gemeinde Globasnitz hat sich mit Schreiben vom 24.2.2022 um die Teilnahme an der Aktion Ölkesselfreie Gemeinde beworben. Laut telefonischer Auskunft beim Amt der Kärntner Landesregierung sollte die schriftliche Zusage noch diese Woche erfolgen.

Diese Aktion ist mit einer Summe von € 50.000,00 begrenzt und wird mit € 40.000,00 aus dem KEIWOG-Fonds und mit 10.000,00 von der Gemeinde finanziert.

Der Anteil der Gemeinde kann durch den Aufwand bei der Projektabwicklung, Koordination Informationsveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing abgerechnet werden. Der Gemeinde entstehen dadurch keine zusätzlichen Kosten.

Die Umstellung von fossil betriebenen Heizungen auf erneuerbare Energie oder Biomasse kann von der Gemeinde mit € 1.500,00 gefördert werden und ist auch mit anderen Förderungen kombinierbar. Die Förderungssumme wird nach Einlangen der Ansuchen gewährt und ist mit dem Betrag von € 40.000,00 gedeckelt, dies bedeutet, dass circa 27 Projekte gefördert werden können. Die Förderung kann ab 01.04.2022 gewährt werden und ist bis Ende 2024 befristet.

Zur Information der BürgerInnen soll ein Informationsabend organisiert werden. Als Referenten sollte ein Energieberater sowie ein Vertreter des e5 Teams beim Land Kärnten fungieren.

Von den Ausschussmitgliedern werden die Förderungsrichtlinien beraten und das vorliegende Antragsformular diskutiert.

Nach Beratung wird vom Ausschuss der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge die Gewährung der Förderung „Ölkesselfreie Gemeinde“ unter folgenden Bedingungen beschließen:

- Die Förderung wird für alle Projekte ab 1.4.2022 gewährt
- Die Förderung pro Anlage beträgt € 1.500,00
- Für den Ausbau und Entsorgung eines Öltanks bei Häusern, die bereits auf erneuerbare Energie umgestellt haben, beträgt die Förderung € 500,00
- Das Antragsformular wird wie vorgelegt aufgelegt
- Jeder Förderwerber hat den Fragebogen zur Energiekenndatenerhebung ausgefüllt abzugeben

Vom Gemeinderat wird noch angefügt, dass die Förderung bis zu einem Höchstausmaß von € 40.000,00 ausgezahlt werden kann.

Der Vorsitzende bringt den Antrag des Ausschusses 3 zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 13: Beschlussfassung des Umwidmungspunktes 7/2021

Vizebgm. Manfred Slanitz bringt als Berichterstatter des Gemeindevorstandes folgenden Bericht an den Gemeinderat:

Bei den Grundstücken 1468 und 1469 wurde im Zuge der Vermessung beim Baulandmodell in Traundorf ein 5 m breiter Streifen hinzugefügt. Dieser Streifen war damals als Grünland-Landwirtschaft ausgewiesen und wurde nicht umgewidmet. Eine Bebauung ist derzeit daher nicht möglich. Eine Richtigstellung der Nutzung entsprechend bzw. die Anpassung an die vorhandene Parzellenstruktur entspricht dem ÖEK.

Die Vorprüfung durch die fachliche Raumplanung war positiv ohne Auflagen.
Die Kundmachung der vorgesehenen Umwidmung erfolgte vom 29.12.2021 bis 01.2.2022, wobei während der Kundmachungsfrist keine Einwendungen eingelangt sind.

Vom Gemeinderat wäre daher folgender Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Globasnitz beschließt die Umwidmung der Grundstücke 1468 und 1469, KG St.Stefan im Ausmaß von 710 m² (Teilfläche) von derzeit „Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“.

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Globasnitz vom 27.4.2022 GZ.: 031-1/2022-1, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom, Zl., mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

(1) Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Globasnitz wird wie folgt geändert:

07/2021: Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von 710 m² der Grundstücke 1468 und 1469, KG St.Stefan 76027, von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet.

(2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Vorsitzende bringt den Antrag des Gemeindevorstandes zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 14: Beschlussfassung des Umwidmungspunktes 8/2021

Bgm. Bernhard Sadovnik bringt als Berichterstatter des Gemeindevorstandes folgenden Bericht an den Gemeinderat:

Der Eigentümer der Grundstücke 645, 646 und 648/4, KG Jaunstein hat den Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche von 1000 m² von derzeit „Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“ gestellt.

Die Grundstücke befinden sich im östlichen Bereich der Ortschaft Jaunstein und grenzen an bebautes Gebiet an. Die geplante Umwidmung entspricht auch dem ÖEK aus dem Jahr 2011. Der Eigentümer hat die Absicht, auf diesem Grundstück ein Einfamilienwohnhaus zu errichten. Die Planunterlagen wurden bereits zur Bewilligung eingereicht.

Vom Widmungswerber ist auch eine Bebauungsverpflichtung samt Besicherung zu unterschreiben. Diese Bebauungsverpflichtung ist ebenfalls Teil der Beschlussfassung.

Die Vorprüfung durch die fachliche Raumplanung war positiv mit der Auflage einer Bebauungsverpflichtung mit Besicherung.

Die Kundmachung der vorgesehenen Umwidmung erfolgte vom 29.12.2021 bis 01.2.2022, wobei während der Kundmachungsfrist keine Einwendungen eingelangt sind.

Vom Gemeinderat wäre daher folgender Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Globasnitz beschließt die Umwidmung der Grundstücke 645, 646 und 648/4, KG Jaunstein im Ausmaß von 1000 m² (Teilfläche) von derzeit

„Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“.

Die vorgelegte Bebauungsverpflichtung samt Besicherung wird zum Beschluss erhoben.

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Globasnitz vom 27.4.2022 GZ.: 031-1/2022-2, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom, Zl., mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

(1) Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Globasnitz wird wie folgt geändert:
08/2021: Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von 1000 m² der Grundstücke 645, 646 und 648/4. KG Jaunstein 76026, von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet.

(2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Vorsitzende bringt den Antrag des Gemeindevorstandes zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 15: Aufhebung des Aufschließungsgebietes für das Grundstück 199/1, KG Jaunstein

Vizebgm. Peter Hutter bringt als Berichterstatter des Gemeindevorstandes folgenden Bericht an den Gemeinderat:

Der Eigentümer des Grundstückes 199/1, KG Jaunstein hat bei der Gemeinde den Antrag um Aufhebung des Aufschließungsgebietes gestellt. Das Grundstück wurde vom jetzigen Besitzer im Jahr 2021 erworben und sollte bebaut werden. Ein entsprechendes Ansuchen für die Errichtung eines Wohnhauses und einer Lagerhalle wurde bereits bei der Baubehörde eingereicht. Das Grundstück befindet sich innerörtlich der Ortschaft Jaunstein und ist von einer Bebauung umgeben. Die Aufhebung des Aufschließungsgebietes entspricht dem ÖEK 2011.

Die Kundmachung über die geplante Aufhebung erfolgte vom 09.3.2022 bis 06.4.2022, wobei während der Kundmachungsfrist keine Einwendungen vorgebracht wurden.

Vom Gemeinderat wäre daher folgende Verordnung zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Globasnitz vom 27.4.2022, Zahl 031-1/2022-AG-1, mit der Aufschließungsgebiete aufgehoben werden.

Gemäß § 25 in Verbindung mit § 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes, K-ROG 2021, LGBl. 59/2021, wird verordnet:

§ 1

Für nachstehendes Grundstück wird die Aufhebung als Aufschließungsgebiet gemäß § 25 K-ROG 2021, LGBl. 59/2021 festgelegt:

Grundstück 199/1, KG Jaunstein, im Ausmaß von 3.041 m²

§ 2

Die Bedingungen für die Freigabe von Aufschließungsgebieten gemäß § 25 des K-ROG 2021 sind erfüllt.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Vorsitzende bringt den Antrag des Gemeindevorstandes zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 16: Beschlussfassung der neuen Kindergartenordnung

Gemeindevorstand Christian Koren bringt als Berichterstatter des Gemeindevorstandes folgenden Bericht an den Gemeinderat:

Von der Verwaltung wurde ein Entwurf für die neue Kindergartenordnung erstellt. Diese Verordnung wurde auf Grundlage der Musterverordnung des Landes Kärnten erstellt und an die Gegebenheiten des mehrsprachigen Kindergartens in Globasnitz angepasst. Der Entwurf der Verordnung wurde an die zuständige Fachabteilung beim Land Kärnten zur Vorprüfung übermittelt. Im Falle einer Korrektur durch die Fachabteilung wird diese in die Beschlussfassung im Gemeinderat mitberücksichtigt.

Vom Gemeindevorstand wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge folgende Kindergartenordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Globasnitz vom 27.4.2022, Zahl: 240-0/2022-0a, mit welcher auf Grund der Bestimmungen des § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes (K-KBBG) LGBl. Nr 13/2011 i.d.g.F., folgende Kinderbetreuungsordnung für den mehrsprachigen Kindergarten Globasnitz/Globasnica erlassen wird:

§ 1

AUFNAHME

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- das vollendete 1. bzw. 3. Lebensjahr

- die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse
- die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungssordnung einzuhalten

Die Anmeldungen werden jährlich im Frühjahr entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit (Hauptwohnsitz in Globasnitz) sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.

„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

§ 2

Vorschriften für den Besuch

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 08.00 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
2. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
3. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
4. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Hausschuhe sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.

5. Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
6. Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die LeiterIn / KindergartenpädagogIn verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen ist.
7. Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
8. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
9. Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
10. Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen, ist Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten (lt. § 3a des K-KBBG).

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

1. Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.
2. Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG, 2. Abschnitt § 20)
3. **Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!**

4. Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von **5 Wochen**). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

§ 3

Beitrag

1. Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten. Die angeführten Beträge sind inklusive der (auf Grund der Gemeinnützigkeit des Kindergartens verringerten) gesetzlichen Umsatzsteuer von 10 % zu verstehen.

1. Die Höhe des Monatsbeitrages beträgt:

Ganztätig mit Verpflegung	€ 136,80
Halbtätig mit Verpflegung	€ 119,80
<u>Auswärtige Kinder:</u>	
Ganztätig mit Verpflegung	€ 188,40
Halbtätig mit Verpflegung	€ 148,40
Zusatzbeitrag für Kleinkinder von 1-3 Jahren	€ 23,20
Gastkinder / pro Tag	€ 12,20

3. Der Beitrag ist mittels Bankeinzuges jeden Monat im Vorhinein bis spätestens zum 10. des jeweiligen Monats zu entrichten. Die Bankeinzugsformulare sind bei der Kindergartenleitung mit Angabe der Bankverbindung zu unterfertigen. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung ist der Beitrag bis zum Monatsletzen zu entrichten.
4. Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung. Bei Abwesenheit des Kindes aus Krankheitsgründen ab einer Dauer von 14 Tagen wird nur der 50%-ige Beitrag verrechnet. Eine Bestätigung des Arztes ist vorzulegen. Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes wird keine Ermäßigung gewährt.
5. Um Beitragsermäßigung oder -befreiung kann schriftlich unter Angabe der Gründe angesucht werden. Grundlage bildet das nachgewiesene monatliche Familieneinkommen inklusive Familienbeihilfe. Diesbezügliche Unterlagen sind vorzulegen. Über Beitragsermäßigungen oder -befreiung entscheidet der Gemeindevorstand. Eine Ermäßigung für Kinder unter 3 Jahren wird nicht gewährt.

§ 4

Betriebszeiten

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. Schultag im September und dauert bis zum 31. August. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Betriebszeiten werden wie folgt festgelegt:

1. Für die Ganztagsgruppe von Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 16.30 und am Freitag von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr. Für die Halbtagsgruppe von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.
2. Bei Vorliegen des Bedarfes wird für berufstätige Eltern eine Beaufsichtigung von Kindern außerhalb der regulären Öffnungszeiten in der Früh (6.45 Uhr - 7.30 Uhr) ermöglicht. Zu diesem Zweck wird alljährlich im Zuge der Einschreibung eine Bedarfserhebung (flexible Öffnungszeiten) durchgeführt.
3. Der Kindergarten bleibt zu folgenden Zeiten geschlossen:
 - a) Ab 01. September bis zum 1. Schultag
 - b) Weihnachten laut Schulferienordnung
 - c) Karfreitag sowie an den gesetzlichen Feiertagen

§ 5

Austritt und Entlassung

Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweiligen Ende eines Monats erfolgen.

Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn

- aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt, oder
- die Erziehungsberechtigte die Elternbeiträge wiederholt nicht leistet.

§ 6

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am **01.08.2022** in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 17.12.2020, Zahl: 240-0/2019-0a außer Kraft.

Der Vorsitzende bringt den Antrag des Gemeindevorstandes zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 17: Reduzierung der Mitglieder für die Mitgliederversammlung beim AWV-Völkermarkt-Jaunfeld

Vizebgm. Manfred Slanitz bringt als Berichterstatter des Gemeindevorstandes folgenden Bericht an den Gemeinderat:

Auf Grund der Satzungsänderungen beim Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld hat sich die Mitgliederzahl in der Mitgliederversammlung von ursprünglich 3 auf 2 Mitglieder pro Gemeinde reduziert.

Derzeit sind laut Gemeinderatsbeschluss vom 29.4.2021 folgende Personen für die Mitgliederversammlung nominiert:

Bgm. Bernhard Sadovnik (auch Stimmführer)

GR Christian Rutter

GR Simon Harrich

Ersatzmitglied im Vorstand ist Vizebgm. Peter Hutter. Laut Mitteilung der Abteilung 8 - AKL, Herrn Mag. Gerald Krenker sollte das Ersatzmitglied im Vorstand auch Mitglied in der Mitgliederversammlung sein.

Daraus ergibt sich, dass Vizebgm. Peter Hutter (falls er auch Ersatzmitglied im Vorstand bleibt) auch als Mitglied für die Mitgliederversammlung nominiert werden sollte.

Vom Gemeinderat wäre daher folgender Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde nominiert Bgm. Bernhard Sadovnik (Stimmführer) und Vizebgm. Peter Hutter als Mitglieder in der Mitgliederversammlung beim Abwasserverband Völkermarkt Jaunfeld.

Der Vorsitzende bringt den Antrag des Gemeindevorstandes zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Vor Beginn der Sitzung wurde von der SPÖ-Gemeinderatsfraktion folgender Antrag gemäß § 41 K-AGO abgegeben:

Globasnitz, 27. April 2022

Antrag an den Gemeinderat gemäß § 41 K-AGO

Betrifft: 30 Km/h Beschränkung Gemeindestraße in Globasnitz.

Eingebracht von der SPÖ-Fraktion der Gemeinde Globasnitz

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Eine 30 km/h Beschränkung auf der Gemeindestraße zwischen dem Anwesen der Familie Petek und dem Kreuzungsbereich bei der Firma Zadruga.

Begründung:

Bei vielen Gesprächen mit den betroffenen Anrainern, wurde seitens der Anrainer eine Beschränkung des Tempolimits auf 30 Km/h gefordert!

Bei mehreren Begehungen und Lokalausweisen fiel auf, dass die Geschwindigkeit von sehr vielen Autofahrern nicht eingehalten wird.

Da schon vor 3 Jahren keine Lösung im Kreuzungsbereich der Familie Petek erzielt werden konnte, um die Sicherheit der betroffenen Anrainer zu erhöhen sollte diese Maßnahme jetzt umgesetzt werden.

Dieser Antrag wird vom Vorsitzenden dem Gemeindevorstand zugewiesen.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr erfolgen und die Tagesordnung erschöpft ist, dankt der Vorsitzende für die Teilnahme und schließt die Sitzung.

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

Die Protokollprüfer: